

FMA-Wegleitung 2019/2 – Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in der betrieblichen Personalvorsorge

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung

Eine detaillierte Auflistung der Unterlagen, die für einen Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos einzureichen sind, kann [hier](#) abgerufen werden.

Referenz:	FMA-WL 2019/2
Betrifft:	Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in der betrieblichen Personalvorsorge nach dem Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	3.4.2019
Letzte Änderung:	3.4.2019

1 Grundsatz

Die Freizügigkeitsleistung ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem damit verbundenen Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung auch weiterhin für die Vorsorge des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers zu verwenden. Zu diesem Zweck wird sie an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls sich dies nicht durchführen lässt, ist sie als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen einzuzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen. Die Freizügigkeitsleistung darf daher grundsätzlich nicht bar ausbezahlt werden (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge, BPVG).

2 Ausnahmen vom Barauszahlungsverbot

Vom Barauszahlungsverbot gibt es Ausnahmen. Diese sind in Art. 12 Abs. 3 und 4 BPVG abschliessend aufgezählt. Die Barauszahlung kann bei der FMA sowie bei den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonti oder Freizügigkeitspolices führen, beantragt werden. Die FMA bzw. die zuständigen Einrichtungen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind und entscheiden über die Auszahlung. An verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt (Art. 12 Abs. 5a BPVG).

Die Barauszahlung ist auf ausdrückliches Begehren des Arbeitnehmers in folgenden Fällen möglich:

- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten (Ziff. 2.1);
- endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Ziff. 2.2);

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes, wo er nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Ziff. 2.3).

2.1 Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten

- 2.1.1 Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn diese weniger als ein Jahresbeitrag des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers beträgt. Dies kann der Fall sein, wenn der Antragsteller nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt hat.
- 2.1.2 Zur Berechnung des massgeblichen Jahresbeitrags werden nur die Arbeitnehmerbeiträge für Risiko- und Altersleistungen, welche während 12 Monaten geleistet wurden, herangezogen. War ein Arbeitnehmer weniger als 12 Monate beschäftigt, so ist der mutmassliche Jahresbeitrag massgeblich.¹ Vermerkte Verwaltungskosten sind vom Jahresbeitrag abzuziehen.² Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen, wenn der errechnete Jahresbeitrag des Versicherten grösser als der aktuelle Kontostand des Pensionskassen-Sperrkontos ist.

2.2 Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein und Schweiz, sofern der Arbeitnehmer nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist

- 2.2.1 Die Ausreise muss aller Voraussicht nach endgültig sein; ein nur vorübergehender Auslandsaufenthalt (z.B. zu Studienzwecken) genügt nicht. Dafür wird auf die fremdenpolizeilichen Verhältnisse abgestellt. Der Nachweis kann etwa erbracht werden durch Bescheinigung über die Abmeldung bei liechtensteinischen bzw. Anmeldung bei ausländischen Behörden, Bestätigungen betr. Stellenantritt im Ausland, Mietverträge für Wohnungen oder Kaufverträge für Wohnliegenschaften im Ausland, usw.
- 2.2.2 Wenn der Arbeitnehmer in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten, Norwegen oder Island) ausreist, benötigt die FMA zusätzlich vom Ausreiseland eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass er keiner obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht.
- 2.2.3 Mit den zuständigen Sozialversicherungsbehörden Spaniens, Österreichs und Deutschlands hat die FMA Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Abklärung der Sozialversicherungspflicht abgeschlossen und auch entsprechende Zusatzformulare ausgearbeitet. Der Antragsteller hat das jeweilige Zusatzformular vollständig ausgefüllt bei der FMA einzureichen, welche das Zusatzformular an die zuständige ausländische Behörde zur Prüfung übermitteln wird. Die Abklärung der Sozialversicherungspflicht erfolgt somit im Falle von Ausreisen nach Spanien, Österreich oder Deutschland direkt durch die FMA.

2.3 Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist

- 2.3.1 Der die Barauszahlung verlangende Antragsteller muss belegen, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit (dazu gehört auch die Ausübung einer leitenden Funktion in einer AG, an deren Kapital er beteiligt ist und in welcher er Arbeitgeberfunktionen ausübt) aufnehmen wird. Als Nachweise eignen sich beispielsweise Gewerbescheine, Gesellschaftsverträge und Handelsregisterauszüge.

¹ Dieser wird errechnet, indem der Monatsbeitrag mit 12 multipliziert wird.

² Sind solche z.B. auf dem Vorsorgeausweis vermerkt, kann der Antragsteller die Hälfte der Verwaltungsgebühren (also den durch den Arbeitnehmer geleisteten Anteil) vom jährlichen Risiko- und Sparbeitrag in Abzug bringen.

ge. Bei der Errichtung einer Einzelfirma hat der Gesuchsteller zudem eine Bestätigung einzureichen, dass er hauptberuflich die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Zusätzlich ist eine Bestätigung der AHV (FL/CH) über die Erfassung als Selbständigerwerbender einzureichen.

- 2.3.2 Grundsätzlich darf die Aufnahme der Selbständigkeit maximal ein Jahr zurückliegen. Damit soll die Investition dieses Kapitals in ein junges bzw. neu gegründetes Unternehmen ermöglicht werden. Bei Aufnahme der Selbständigkeit, die mehr als ein Jahr zurückliegt, sind zusätzliche Unterlagen beizubringen, die belegen, dass die Auszahlung für den Erhalt des eigenen Betriebs im Sinne einer betrieblichen Investition und letztlich für die Existenzsicherung benötigt wird.³
- 2.3.3 Wenn der Arbeitnehmer in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten, Norwegen oder Island) ausreist, benötigt die FMA zusätzlich vom Ausreiseland eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass er keiner obligatorischen Versicherungspflicht in einer Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht.

3 Strafbestimmung

Die Barauszahlung wird gelegentlich dazu missbraucht, das gesetzliche Barauszahlungsverbot zu umgehen. Mit dem Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos erklärt der Antragsteller, dass das Formular wahrheitsgemäss ausgefüllt wurde. Bei einer Umgehung des Barauszahlungsverbot wird der Antragsteller gemäss Art. 25 Abs. 2 BPVG wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von bis zu CHF 5'000.-- oder im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu einem Monat Freiheitsstrafe bestraft.

4 Gebühren

Gemäss Art. 30 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes wird bei einer Entscheidung über den Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|------------|
| • Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherte (Art. 12 Abs. 3 BPVG) | CHF 100.00 |
| • endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz, (Art. 12 Abs. 4 BPVG) | CHF 200.00 |
| • Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 12 Abs. 4 BPVG) | CHF 200.00 |

5 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung.
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung.

Dieses und andere Gesetzblätter sind bei der Regierungskanzlei, 9490 Vaduz (Regierungsgebäude, Tel. +423 / 236 60 30, Fax +423 / 236 65 97) oder unter www.gesetze.li erhältlich.

³ Dies können z.B. Rechnungen für eine Investition sein (Maschinen-Kauf, Computer-Kauf, etc.).

6 Hinweis zum Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Abteilung Recht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li